

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2000.00196 vom 29. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2000.00196

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2000.00196 du 29 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2000.00196 del 29 luglio 2003

Erwägungen

E. 1

Der Einspracheentscheid der SUVA vom 29.6.2000 sei aufzuheben.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Invalidenrente in Anwendung von Art. 24 Abs. 3 UVV zu berechnen und eine entsprechende neue Verfügung zu erlassen.

E. 2.3

Art. 22 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sieht vor, dass als versicherter Verdienst grundsätzlich der nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebende Lohn gilt, wobei in lit. a-d einzelne Abweichungen hievon aufgeführt werden. Nach Abs. 4 derselben Norm gilt als Grundlage für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Satz 1); dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet (Satz 2); bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung bleibt die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer beschränkt (Satz 3).

2.4. Gemäss Art. 15 Abs. 3 Satz 3 UVG erlässt der Bundesrat Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen, namentlich bei Versicherten, die nicht oder noch nicht den beruflichen Lohn erhalten (lit. c). Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat in Art. 24 UVV unter dem Titel 'massgebender Lohn für Renten in Sonderfällen' ergänzende Vorschriften erlassen. Laut Abs. 3 dieser Bestimmung wird der versicherte Verdienst, wenn der Versicherte wegen beruflicher Ausbildung am Tage des Unfalles nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart bezog, von dem Zeitpunkt an, da er die Ausbildung abgeschlossen hatte, nach dem Lohn festgesetzt, den er im Jahr vor dem Unfall als voll Leistungsfähiger erzielt hatte.

2.5. Wenn der Versicherte im Jahre vor dem Unfall wegen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit einen verminderten Lohn bezogen hat, so wird gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV der versicherte Verdienst nach dem Lohn festgesetzt, den der Versicherte ohne Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erzielt hätte.

3.

3.1???? Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 8. November 1994 bis 31. August 1996 bei der D.____ AG, ?____?, als Mechaniker tätig war (Urk. 7/85), vorerst bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % und ab 1. Juni bis 31. August 1996 infolge einer berufsbegleitenden Ausbildung zum Techniker während einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,7 Stunden, was einem Beschäftigungsgrad von 90 % entspricht (Urk. 7/85, Urk. 7/100).

3.2???? Demnach steht fest, dass das Arbeitsverhältnis mit der D.____ AG, welches von November 1994 bis Ende August 1996 dauerte, kein unterjähriges war, und dass der Beschwerdeführer vom 1. Juni bis 31. August 1996 in einem Teilzeitarbeitsverhältnis stand. Aus Art. 22 Abs. 4 Satz 2 UVV kann der Beschwerdeführer deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn diese Bestimmung sieht zwar vor, dass bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen der tatsächliche nicht während des ganzen Jahres bezogene Verdienst auf ein Jahreseinkommen umgerechnet wird. Damit sollen zeitlich bedingte Lohnlücken bei unterjährigen Tätigkeiten auf eine normale Beschäftigungsdauer umgerechnet werden. Die Ausgleichung von Lohnlücken infolge eines verminderten Beschäftigungsgrades ist in Art. 22 Abs. 4 UVV nicht vorgesehen (RKUV 2002 Nr. U 455 S. 145; 2000 Nr. U 399 S. 378, 1996 Nr. U 262 S. 276 Erw. 2b, 1994 Nr. U 196 S. 214 Erw. 3b, BGE 114 V 118 Erw. 3d). Bei der Bemessung des versicherten Verdienstes ist folglich der vom Beschwerdeführer bei der D.____ AG in der Zeit vom 7. November 1995 bis 31. August 1996 tatsächlich erzielte Verdienst zu berücksichtigen, wobei es sich beim Verdienst für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1996 um den bei einem Teilzeitpensum von 90 % erzielten Verdienst handelt. Insgesamt hat der Beschwerdeführer bei der D.____ AG in dem für die Bemessung des versicherten Verdienstes massgebenden Zeitraum vom 7. November 1995 bis 31. August 1996 folgenden Verdienst erzielt (Urk. 7/100):

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, die Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 90 % zu berechnen und eine entsprechende neue Verfügung zu erlassen.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.?

In der Beschwerde stellte der Versicherte sodann einen Antrag auf Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen eines von ihm einzuholenden medizinischen Gutachtens zur Frage der Integritätseinbusse (Urk. 1 S. 4).

2.2???? In der Beschwerdeantwort vom 11. Dezember 2000 beantragte die SUVA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf, Luzern, die Abweisung der Beschwerde und des Sistierungsgesuchs (Urk. 6 S. 4). Mit Verfügung vom 3. Januar 2001 wurde das Verfahren bis zum Vorliegen eines vom Beschwerdeführer einzuholenden medizinischen Gutachtens sistiert (Urk. 9). Mit Eingabe vom 12. Februar 2003 (Urk. 14) reichte der Versicherte ein Gutachten der Klinik Schulthess, Ambulatorium Orthopädie, vom 22. Januar 2001 (Urk. 15/2) sowie ein Gutachten der Schulthess Klinik, Ambulatorium Neurologie, Zürich, vom 2. Dezember 2002 (Urk. 15/1) ein, worauf mit Verfügung vom 18. Februar 2003 die Sistierung des Verfahrens aufgehoben wurde (Urk. 16).

2.3???? In der Replik vom 8. Mai 2003 erganzte der Versicherte sein beschwerdeweise gestelltes Rechtsbegehren folgendermassen:

?

E. 5

In Abänderung von Beschwerdebegehren 3 sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 100 % zu berechnen und eine entsprechende neue Verfügung zu erlassen. Sodann sei sie zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die Kosten der Begutachtung durch die Schulthess Klinik von total Fr. 2'686.85 rückzuerstatten.

Im übrigen hielt er an seinem beschwerdeweise gestellten Rechtsbegehren fest (Urk. 19 S. 3).

??????? In der Duplik vom 12. Juni 2003 hielt die SUVA an ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest (Urk. 23), worauf der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 16. Juni 2003 als geschlossen erklärt wurde (Urk. 24).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.????? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.

2.1???? Die Bemessung des Invaliditätsgrades durch die Beschwerdegegnerin mit 100 % wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten (Urk. 1 S. 2). Streitig ist hingegen zunächst die Bemessung des versicherten Verdienstes. Während die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 20. Januar 2000 (Urk. 7/109 S. 1, Urk. 7/102) und im Einspracheentscheid vom 29. Juni 2000 (Urk. 2) bei der Rentenbemessung einen versicherten Verdienst von Fr. 51'928.-- berücksichtigt, macht der Beschwerdeführer geltend, dass er zwar seit 1. November 1996 bei der A. ___ AG als Maschinenmechaniker gearbeitet, jedoch gleichzeitig berufsbegleitend eine Ausbildung zum Techniker besucht habe. Es sei sodann davon auszugehen, dass er ohne Unfallfolgen diese Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hätte (Urk. 19 S. 2), weshalb bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes als Grundlage der Rentenbemessung nicht der von ihm tatsächlich als Maschinenmechaniker erzielte Verdienst sondern ein (hypothetischer) Verdienst eines ausgebildeten Technikers oder Ingenieurs zu berücksichtigen sei (Urk. 1 S. 3).

2.2???? Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen (Abs. 1). Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn,

welcher der immaterielle Nachteil individuell unter Würdigung der besonderen Umstände bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 133 Erw. 2) ähnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemein gültige Regeln zur Bemessung des Integritätsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen der Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser acht zu lassen sind (BGE 115 V 147 Erw. 1, 113 V 221 Erw. 4b mit Hinweisen; RKUV 2001 Nr. U 445 S. 555 ff.).

4.4???? Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzlich erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 32 Erw. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet. Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergibt (Ziff. 2).

4.5???? Die Medizinische Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat in Weiterentwicklung der bundesrechtlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtsätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den "Regelfall" gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 32 Erw. 1c, 116 V 157 Erw. 3a).

4.6???? Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsschadensentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 UVV). Die den einzelnen Schädigungen entsprechenden Prozentzahlen werden selbst dann zusammengezählt, wenn eine, mehrere oder alle davon für sich allein den Grenzwert von 5 % nicht erreichen, insgesamt aber die Erheblichkeitsschwelle von 5 % übersteigen (BGE 116 V 157 Erw. 3b mit Hinweisen; RKUV 1989 Nr. U 78 S. 361 Erw. 2b). Die Bestimmung von Art. 36 Abs. 3 UVV regelt aber grundsätzlich nur das Zusammentreffen von Integritätsschäden, die nach dem UVG als solche versichert sind (BGE 113 V 58). Verursachen mehrere, teils versicherte, teils nicht versicherte Ereignisse, worunter ausser nicht versicherten Unfällen auch ein Vorzustand fällt, ein Beschwerdebild, welches medizinisch-diagnostisch nicht in einzelne, voneinander unterscheidbare Beeinträchtigungen aufgeteilt werden kann, so ist der Integritätsschaden

zwar ebenfalls gesamthaft nach Anhang 3 zur UVV oder nötigenfalls nach den Richtlinien gemäss den Tabellen der medizinischen Abteilung der SUVA einzuschätzen. In einem zweiten Schritt ist diesfalls aber die Entschädigung nach Massgabe von Art. 36 Abs. 2 UVG entsprechend dem Kausalanteil der nicht versicherten Ereignisse am gesamten Integritätsschaden zu kürzen (BGE 116 V 157 f. Erw. 3c; Urteil des EVG vom 24. Januar 2001 in Sachen S., U 191/99, Erw. 6a).

4.7.1.1 Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

5.

5.1.1.1 Ohne sich zum Bestehen und Ausmass einer Integritätseinbusse zu äussern, stellten die Ärzte der Rehaklinik Bellikon im Austrittsbericht vom 8. Juli 1997 folgende Diagnosen (Urk. 7/23 S. 1):

?

Unfall vom 6.11.96

? Drittgradig offene proximale Humerus-Schaftfraktur links mit schwerem Weichteilschaden und Verschluss der A. brachialis auf Frakturhöhe

? Drittgradig offene Femurschaftfraktur links

? Subtotale Amputation des rechten Vorderarmes

? Avulsionsverletzung am Genitale mit Zerreissung des linken Testis

? Schambeinastfraktur rechts

? Claviculafraktur links

? Pneumothorax links?

5.2.1.1 Dr. B. ___ stellte in seinem Bericht vom 3. Juni 1999 (Urk. 7/75) fest, dass beim Beschwerdeführer infolge des Unfalls vom 6. November 1996 eine schwere Behinderung an den oberen Extremitäten, vor allem im Bereich der Vorderarme und Hände, bestehe. Des Weiteren leide er unter einem Kraftverlust im Hüft-, Oberschenkelbereich links wegen eines Defizits an Muskelmasse, sodass nur noch eine eingeschränkte Steh- und Gehfähigkeit bestehe. Zudem leide der Beschwerdeführer an einem einseitigen Verlust des Hodens. Den Integritätsschaden beurteilte Dr. B. ___ folgendermassen (Urk. 7/75 S. 1):

? Die Einschätzung auf der Ebene des Bewegungsapparates ist schwierig, angesichts der vielen involvierten Gelenke ist eine Addition von Einzelpositionen nicht sinnvoll. Nach Anhang 3 der Verordnung des Bundesrates zur Unfallversicherung bedingt ein Verlust eines Armes eine Integritätseinbusse von 50 %. Da rechts wie links Funktionen gegeben sind, die eine Selbstständigkeit erlauben, würde ich die Beeinträchtigung pro Seite mit drei Punkten bewerten, so dass deswegen eine Integritätseinbusse von 60 % besteht. Im Weiteren haben wir den Kraftverlust im Hüftbereich links bei guter Funktion des Gelenkes. Im Gesamtzusammenhang ist dies weniger bedeutend, aber doch noch relevant,

entsprechend Bewertung mit 5 %. Auf der Ebene der viszeralen Organe haben wir den einseitigen Hodenverlust, dies bedingt eine Integritätseinbusse von 10 % (...). Die einzelnen Elemente sind zu addieren, so dass eine Integritätseinbusse von 75 % resultiert. Auch im Quervergleich erscheint dies richtig, eine Paraplegie bedingt bekanntlich eine 90 %-ige, eine Tetraplegie eine 100 %-ige Integritätseinbusse. Der Bewegungsapparat des Patienten ist doch deutlich besser funktionstüchtig als bei den Vergleichspositionen, auch die Kontrolle der Sphinkteren, als Miktion und Defäkation, sowie die Potenz sind nicht gestört. Dies rechtfertigt eine Einstufung klar unter 90 %, respektive 100 %.

5.3???? Dres. med. F.____, Leitender Arzt Orthopädie und Handchirurgie, und G.____, Assistenzarzt Orthopädie, beurteilten im Gutachten der Schulthess Klinik vom 22. Januar 2001 die Integritätseinbusse folgendermassen (Urk. 15/2 S. 6 f.):

? Die Schulter kann noch aktiv bis 110° abduziert werden. Dies entspricht gemäss der Tabelle I der Integritätsschädigung einem Wert von 10 %. Im Weiteren besteht am linken Arm, eine inkomplette Plexusparese mit erhaltener protektiver Sensibilität sowie einer Fallhand. Der Faustschluss ist noch erhalten und kräftig. Im Ellbogen besteht jedoch ein deutlicher Kraftverlust für die Flexion und Extension. Wird bei einem Verlauf der dominanten Hand ein Wert für den Integritätsschaden von 40 % angegeben, so erachten wir den Integritätsschaden bezüglich der Hand beim Patienten in Anbetracht der obengenannten Einschränkungen zu 20 % als gegeben. Somit ergibt sich ein gesamter Integritätsschaden für die linke obere Extremität von 30 %.

Da der Verlust der Gebrauchshand mit einem Integritätsschaden von 50 % angegeben wird, erachten wir bei massiv eingeschränkter Pronation im Handgelenk(s) sowie inkomplettem Faustschluss und massiv herabgesetzter Kraft in der rechten Hand sowie deutlichen Sensibilitätsstörungen einen Integritätsschaden von 35 % als gegeben. Somit ergibt sich ein gesamter Integritätsschaden für die oberen Extremitäten von 65 %.

Dres. F.____ und G.____ stellten sodann fest, dass die Beurteilung der Integritätseinbusse infolge der Hypersensibilität am linken Oberschenkel sowie den weiteren Sensibilitätsstörungen wie auch der motorischen Störung des Nervus peroneus profundus durch einen Neurologen vorzunehmen sei. Eine allfällige Störung der Sexualfunktion sei durch einen Urologen zu ermitteln (Urk. 15/2 S. 7).

5.4???? Dr. med. H.____, Leitender Arzt Neurologie, stellte im neurologischen Gutachten der Schulthess Klinik vom 2. Dezember 2002 folgende Diagnosen (Urk. 15/1 S. 5):

?

posttraumatische

1. sensomotorische Parese am N. ulnaris rechts mit Läsion am Unterarm
2. sensomotorische kombinierte proximale schwere Parese des N. radialis und geringer ebenfalls des N. medianus mit Läsion wahrscheinlich auf Höhe der Humerusschaftfraktur (sollte u.E. nicht als Plexusparese beschrieben werden)
3. sensomotorische Parese des N. ischiadicus links (...)
4. schwerer Weichteilschaden im Bereich der Beinadduktoren links, möglicherweise zusätzlich mit Verletzung ein(e)s Muskelastes des N. obturatorius links.

Den Integritätsschaden beurteilte er alsdann folgendermassen (Urk. 15/1 S. 6):

? Arme: Hinsichtlich Beurteilung der Integrit?tsentsch?digung halte ich die orthop?dische Einsch?tzung von 65 % inklusive des neurologischen Anteiles an den oberen Extremit?ten f?r richtig.

Beine: Bei Einsch?tzung des Integrit?tsschadens von 50 % bei v?lliger Gebrauch(s)unf?higkeit eines Beines ist beim Patienten aufgrund der Ischiadicusparese und des muskul?ren Defektes links im Bereich der Adduktoren von einem Integrit?tsschaden von 35 % auszugehen.

Total: Arme 65 % und Bein links mindestens 35 % = 100 %.

Die Diskrepanz zur bisherigen Bewertung werde durch die offenbar bis anhin nicht diagnostizierte Ischiadicusparese erkl?rt (Urk. 15/1 S. 6).

5.5???? In W?rdigung der obenerw?hnten medizinischen Aktenlage f?hlt auf, dass die Beurteilungen von Dr. B. ___ und Dr. H. ___ in der Einsch?tzung der Integrit?tseinbusse im Bereich des linken Oberschenkels und der linken H?fte voneinander abweichen. W?hrend Dr. B. ___ den festgestellten Kraftverlust im Bereiche des linken Oberschenkels und der linken H?fte ausschliesslich auf ein Defizit in der Muskelmasse zur?ckf?hrte (Urk. 7/75 S. 1), stellte Dr. H. ___ eine sensomotorische Parese des Nervus ischiadicus links fest und f?hrte die eingeschr?nkte Gebrauchsf?higkeit des linken Beines darauf sowie auf einen muskul?ren Defekt im Bereich der linken Adduktoren zur?ck (Urk. 15/1 S. 6).??

5.6???? Es ist davon auszugehen, dass das neurologische Gutachten von Dr. H. ___ auf den Ergebnissen umfassender klinischer sowie elektrophysiologischer Untersuchungen beruht sowie in Ber?cksichtigung der Beschwerdeschilderungen des Beschwerdef?hrers verfasst wurde. In Bezug auf die Frage des Bestehens und Ausmasses einer Gesundheitsbeeintr?chtigung aus neurologischer Sicht sowie insbesondere der Frage, ob der Beschwerdef?hrer anl?sslich des versicherten Unfalles vom 6. November 1996 eine sensomotorische Parese des Nervus ischiadicus links erlitten hat, ist daher darauf abzustellen. Hingegen nahm Dr. H. ___ keine gesamthafte Bemessung des Integrit?tsschadens vor, insbesondere fehlt in seinem Gutachten ein Quervergleich mit den in Anhang 3 zur UVV aufgef?hrten Integrit?tssch?den.? Zudem liess Dr. H. ___ in seinem Gutachten die medizinischen Vorakten unerw?hnt, so dass davon auszugehen ist, dass ihm diese nicht bekannt waren. Aus diesen Gr?nden kann auf seine Beurteilung des Integrit?tsschadens, wonach im Bereich der Arme eine Integrit?tseinbusse von 65 %, im Bereich des linken Beines eine solche von 35 % bestehe, weshalb der Integrit?tsschaden insgesamt 100 % betrage, nicht abgestellt werden. Aus den gleichen Gr?nden ist auch auf die Beurteilung durch Dres. F. ___ und G. ___ vom 22. Januar 2001 nicht abzustellen. Denn diese ?rzte stellten isoliert einen Integrit?tsschaden im Bereich der linken oberen Extremit?t von 30 % und im Bereich der rechten oberen Extremit?t von 35 % fest und postulierten anschliessend?? einen gesamten Integrit?tsschaden f?r die oberen Extremit?ten von 65 %, indem sie die Werte f?r die linke und rechte obere Extremit?t addierten, ohne eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen und ohne einen Quervergleich mit der im Anhang 3 zur UVV enthaltenen Skala der Integrit?tsentsch?digung durchzuf?hren.

5.7???? Demgegen?ber nahm Dr. B. ___ in ?bereinstimmung mit Art. 36 Abs. 3 Satz 1 UVV eine Gesamtbeurteilung des Integrit?tsschadens vor. Seine Beurteilung vom 3. Juni 1999 enth?lt sodann einen Quervergleich mit den im Anhang 3 zur UVV aufgef?hrten Integrit?tssch?den. Die Beurteilung des Integrit?tsschadens durch Dr. B. ___ erscheint daher grunds?tzlich als nachvollziehbar und einleuchtend, sodass im Grundsatz darauf abzustellen

ist. Hingegen ist auf die Beurteilung des Integritätsschadens durch Dr. B.____ soweit nicht abzustellen, als er in seiner Beurteilung nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer infolge des versicherten Unfalles an einer sensomotorische Parese des Nervus ischiadicus links leidet. Ausgehend von einer durch Dr. B.____ bemessenen Integritätseinbusse von 75 % ist daher in Berücksichtigung der Ischiadicusparese eine Gesamtbeurteilung des Integritätsschadens vorzunehmen.

5.8???? Nach den in der Tabelle 2 (Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den unteren Extremitäten) enthaltenen Richtlinien gemäss den Tabellen der medizinischen Abteilung der SUVA entspricht eine Ischiadicuslähmung einem Integritätsschaden von 30 %. Im Quervergleich zu der im Anhang 3 zur UVV enthaltenen Skala der Integritätsentschädigung, wonach eine Paraplegie mit einer Integritätsentschädigung von 90 % entschädigt wird, rechtfertigt sich daher, die von Dr. B.____ festgestellte Integritätseinbusse von 75 % um einen der Ischiadicuslähmung entsprechenden Wert von 10 % zu erhöhen, so dass gesamthaft ein Integritätsschaden von 85 % resultiert.

5.9???? Somit hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine einer Integritätsbeeinträchtigung von 85 % entsprechenden Integritätsentschädigung hat. Insofern ist die gegen den angefochtenen Einspracheentscheid vom 29. Juni 2000 erhobene Beschwerde daher teilweise gutzuheissen.

6.

6.1???? Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer, wie von ihm mit Replik vom 8. Mai 2003 beantragt (Urk. 19 S. 3), Anspruch auf Übernahme der Kosten der von ihm veranlassten Begutachtungen an der Schulthess Klinik hat, wobei sich die Kosten für das Gutachten vom 22. Januar 2001 (Urk. 15/2) auf Fr. 1'152.35 (Urk. 20/1) und für das Gutachten vom 2. Dezember 2002 (Urk. 15/1) auf Fr. 1'534.50 (Urk. 20/2) belaufen.

6.2???? Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen. Gemäss § 9 Abs. 2 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen wird ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand nicht ersetzt.

6.3???? Nach der Rechtsprechung rechtfertigt sich unter Umständen, eine vom Versicherten veranlasste Untersuchung der vom Unfallversicherer angeordneten Begutachtung im Sinne von Art. 57 UVV gleichzustellen, sofern das Privatgutachten wesentliche Gesichtspunkte zutage bringt, die für die Leistungspflicht unerlässlich sind, oder wenn sich der medizinische Sachverhalt erst auf Grund der vom Versicherten beigebrachten Untersuchungsergebnisse schlüssig feststellen lässt (RKUV 1994 U 182 S. 47 f. Erw. 3). Die Kosten der im Beschwerdeverfahren eingereichten Parteigutachten sind der obsiegenden Partei zu ersetzen, wenn sie im Hinblick auf die Interessenwahrung erforderlich oder doch geboten waren (BGE 115 V 62; Christian Zünd, Kommentar zum GSVGer, Diss. Zürich 1998, § 34 N 14).

6.4???? Vorliegend wurde erstmals im Privatgutachten von Dr. H.____ vom 2. Dezember 2002 eine sensomotorische Parese des Nervus ischiadicus links festgestellt. Dabei handelt es sich um einen massgebenden Gesichtspunkt, welcher für die Bemessung der

Integritätsentschädigung von entscheidender Bedeutung ist. Diesbezüglich ist der Sachverhalt daher keinesfalls schon durch die Beschwerdegegnerin schlüssig geklärt worden. Damit sind die Voraussetzungen unter denen die Beschwerdegegnerin die Kosten für das vom Beschwerdeführer veranlasste Gutachten von Dr. H. ___ vom 2. Dezember 2002 zu übernehmen hat, erfüllt. Dies gilt hingegen nicht in gleichem Masse für das vom Beschwerdeführer veranlasste orthopädische Gutachten der Schulthess Klinik vom 22. Januar 2001. Denn in diesem Gutachten wurden keine neuen für die Bemessung der Integritätsentschädigung massgebenden Gesichtspunkte zu Tage gebracht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der medizinische Sachverhalt aus orthopädischer Sicht schon auf Grund der kreisärztlichen Beurteilung von Dr. B. ___ vom 3. Juni 1999 rechtsgenügend geklärt war. In Bezug auf das Gutachten der Schulthess Klinik vom 22. Januar 2001 sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten durch die Beschwerdegegnerin daher nicht erfüllt.

6.5.??? Bezüglich der Höhe der vom Unfallversicherer geschuldeten Kosten eines Privatgutachtens ist von Art. 394 Abs. 3 des Obligationenrechts auszugehen, wonach der Auftraggeber mangels Vergütungsabrede dem Beauftragten die für den Auftrag übliche Vergütung schuldet (RKUV 2000 U 362 S. 44 Erw. 3b). Aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten Beleg ist ersichtlich, dass das Honorar nach dem üblichen für Unfallversicherer geltenden Tarif für medizinische Gutachten bemessen wurde (Urk. 20/2). In masslicher Hinsicht ist das dem Beschwerdeführer in Rechnung gestellte Honorar von Fr. 1'534.50 für das Gutachten der Schulthess Klinik vom 2. Dezember 2002 daher nicht zu beanstanden.

6.6.??? Der nur teilweise obsiegende Beschwerdeführer hat demnach Anspruch auf Ersatz der Kosten des von ihm veranlassten Gutachtens von Dr. H. ___ vom 2. Dezember 2002 im Betrag von Fr. 1'534.50 sowie auf eine reduzierte Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Tragweite des Falles und der Schwierigkeit des Prozesses mit Fr. 700.-- (inklusive Mehrwertsteuer und weitere Barauslagen) zu bemessen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 29. Juni 2000 aufgehoben, und es wird mit der Feststellung, dass die Integritätsentbusse 85 % beträgt, der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Integritätsentschädigung in diesem Umfang bejaht. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer einen Betrag von Fr. 1'534.50 als Ersatz der Kosten der von ihm veranlassten Begutachtung bei Dr. H. ___, Schulthess Klinik, Zürich, sowie eine reduzierte Prozessentschädigung (inklusive Mehrwertsteuer und übrige Barauslagen) von Fr. 700.-- zu bezahlen.

3.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Orion Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.